

gang an der TU Bergakademie Freiberg/Sa. etablieren, den Roeckner jedoch nicht erwähnt.

- 2 Vgl. Institut für Museumsforschung, Statistische Gesamterhebung an den Museen der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2008, Berlin 2009, S. 28.

**Florian Mächtel: Das Patentrecht im Krieg (= Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Bd. 25),
Tübingen: Mohr Siebeck 2009, 413 S.**

Rezensiert von
Isabella Löhr, Heidelberg

Viel ist bisher über den Ersten Weltkrieg geschrieben worden und die thematische Breite dieser Studien erweckt den Eindruck, dass Forschungsperspektiven und Fragestellungen zwar im Fluss sind, es aber nur noch wenige Themen gibt, die die Forschung bisher vollständig außen vor gelassen hat. Das Verdienst, ein solches Desiderat aufgefunden und zugänglich gemacht zu haben, kommt Florian Mächtel zu, der in seiner Bayreuther Dissertation der Frage nachgegangen ist, welche Rolle Patentrechte im Ersten Weltkrieg spielten. Wie der Autor eingangs darlegt, kommt Patentrechten in Kriegszeiten eine besondere Bedeutung zu: Je mehr Krieg industrialisiert wird und militärischer Erfolg sich in eine Kategorie verwandelt, die von technischem Vorsprung und von Innovationsfähigkeit abhängt, wird der Wettbewerb der Kriegsgegner um Erfindungen und Patente zu einem militärischen und politischen Imperativ. Mächtel problematisiert das Thema Patente und Krieg aus einer

rechtswissenschaftlichen Perspektive, die sich vor allem dem deutschen Umgang mit Patenten im Ersten Weltkrieg widmet, an passenden Stellen allerdings immer wieder die Situation im europäischen Ausland, den USA und Japan überblicksartig einbezieht.

Die Studie gliedert sich in fünf große Kapitel, in denen der Autor das Thema systematisch aufrollt. Im erste Kapitel führt Mächtel in die grundlegende Problematik ein, dass alle modernen Patentrechtsgesetze das exklusive Vorrecht einer zeitlich befristeten Verwertung einer Erfindung immer an die Bedingung knüpfen, dass der Erfinder den ‚Bauplan‘ seiner Erfindung öffentlich macht mit dem Ziel, so den technischen Fortschritt zu gewährleisten. Auch das deutsche Patentgesetz von 1877 sah diese „Offenbarung des Erfindergedankens“ (S. 13) vor, beinhaltete zugleich aber die Institution eines „Geheimpatentes“: Geheimpatente gewährleisteten den Erfinderschutz, enthoben den Erfinder aber von der Pflicht, seine Erfindung außerhalb der öffentlichen Bekanntmachung im Detail zu offenbaren. Während diese Regelung bis 1914 keine Anwendung fand, änderte sich dies im Verlauf des Ersten Weltkriegs. Mächtel zeigt in diesem Kapitel, dass das Patentrecht erst ab Mitte des Jahres 1915 als kriegswichtiges Instrument in die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden rückte. Allerdings kam es erst im Februar 1917 zur Einführung eines sogenannten „Kriegspatentes“. Dieses legte fest, dass alle Erfindungen, die von den Militärbehörden als relevant für die Kriegsführung oder die Kriegswirtschaft eingeschätzt wurden, einer Geheimhaltung unterlagen, die Erfinder trotzdem ihre gewerblichen Eigentumsrechte voll zugesichert beka-

men. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass kriegswichtige Erfindungen vor den Behörden aus Angst vor Enteignung verheimlicht wurden, wie es bis 1917 mehrfach geschehen war. Interessant ist hier die abschließende Einschätzung des Autors, dass die Kriegspatente für die Patentinhaber wirtschaftlich gar nicht sehr ertragreich waren, sondern dass die Bedeutung der Kriegspatente vielmehr „psychologisch“ zu erklären ist, „nämlich die Wiederherstellung der Anreizwirkung des Patentsystems auch bei geheim zu haltenden Innovationen im Krieg“ (S. 84).

Das zweite Kapitel widmet sich anhand von „Patenteignungen“ dem Verhältnis von Staat und Patentinhaber unter Kriegsbedingungen, indem der Werdegang der 1877 im deutschen Patentgesetz eingeführten Möglichkeit der Enteignung von Patentinhabern durch den Staat analysiert wird. Generell interpretiert Mächtel diese Enteignungsklausel erst einmal als eine Begrenzung staatlicher Macht, weil sie dem Staat willkürliche Enteignungen verbietet und ihn zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Erstaunlich ist das Ergebnis von Mächtels Analyse für die Zeit von 1914 bis 1918: Die Institution eines staatlich garantierten und geschützten gewerblichen Eigentums erwies sich in der Rechtspraxis als derart gefestigt, dass die zivilen Behörden dieses gegenüber allen militärischen Begehrlichkeiten verteidigten, so dass im Ersten Weltkrieg von der Möglichkeit einer Patententeignung faktisch kein Gebrauch gemacht wurde. Konflikte um kriegswichtige Patente wurden entweder im Einzelfall gelöst oder aber mithilfe der Geheimhaltung. Eine Ausnahme bildeten nur die sogenannten „Angestelltererfindungen“. Diese bezeichneten alle

Erfindungen von staatlichen Angestellten. Nachdem die Militärbehörden anfänglich durchgesetzt hatten, dass Patentanmeldungen erst nach vorheriger Prüfung zum Patentschutz angemeldet werden durften, wurden die Rechte der angestellten Erfinder gegenüber Staat und Militär schließlich im September 1918 aufgewertet, nachdem sich gezeigt hatte, dass eine rigide Praxis der Aberkennung von Patentrechten die Innovationsfreudigkeit der angestellten Erfinder eher gebremst als gefördert hatte. Das dritte Kapitel thematisiert die Weitergeltung des internationalen Patentschutzes im Krieg, der 1873 in Form der „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ (PVÜ) in einer internationalen Organisation institutionalisiert wurde. Mit der Entscheidung des Reichsgerichts im Oktober 1914, dass die Pariser Verbandsübereinkunft auch im Krieg unbedingt weiter gelte, bestätigte sich erst einmal die bis dahin vorherrschende Meinung, dass multilaterale Verträge bei Kriegsausbruch nicht zwangsläufig erlöschen, zumal die Pariser Verbandsübereinkunft auch keine entsprechende Klausel kannte. Diese Haltung hielt sich allerdings nicht lange, nachdem verschiedene Oberlandesgerichte sich gegen die Fortgeltung der PVÜ nach Kriegsausbruch ausgesprochen hatten und auch innerhalb der Rechtswissenschaft kein einheitlicher Standpunkt zu finden war. Im weiteren Verlauf der Argumentation zeigt Mächtel, dass diese Uneinigkeit zwischen den Rechtswissenschaftlern den politisch uneindeutigen Rahmenbedingungen geschuldet war: Während die Pariser Verbandsübereinkunft offiziell während des Krieges bestehen blieb, entwickelte sich das Patentrecht zu einem zentralen Schau-

platz der wirtschaftlichen Kriegführung, weswegen Mächtel auch von einem „Patentkrieg“ (S. 271) spricht. Insbesondere anhand der britischen Maßnahmen zeigt der Autor, wie die Patente deutscher Industrieller zur Zielscheibe für viele Maßnahmen wurden, die auf eine nachhaltige Schwächung der deutschen Wirtschaft zielten. So wurde in Großbritannien bereits drei Tage nach Kriegsausbruch ein Gesetz erlassen, das es zugunsten des britischen öffentlichen Interesses erlaubte, Patentrechte der Kriegsgegner nach einem genau definierten Verfahren entweder für nichtig zu erklären, auszusetzen oder aber zu lizenzieren. Obwohl das Vorgehen gegen deutsche Patente in Großbritannien 1918 noch einmal verschärft wurde und auch das Deutsche Reich im Juli 1915 verfügte, dass keine Patente an gegnerische Staatsangehörige vergeben werden durften und zugleich Zwangslizenzen auf bereits existierende Patente erteilt werden konnten, gesteht Mächtel dem „Patentkrieg“ keine große Bedeutung zu. Denn, so das Argument, die Kriegsgegner machten von den Enteignungsmaßnahmen nur wenig Gebrauch, was Mächtel auf den hohen Grad internationaler wirtschaftlicher Verflechtung und Abhängigkeit von vor 1914 zurückführt. Alle Beteiligten mussten damit rechnen, dass eine flächenmäßige Enteignung deutscher Patentrechte zu reziproken Vergeltungsmaßnahmen im Deutschen Reich führten, womit nicht mehr nur einseitig der deutschen Wirtschaft geschadet worden wäre, sondern zugleich auch der heimischen Wirtschaft in Frankreich, Großbritannien und den USA, die um ihre in Deutschland geltenden Patente fürchten mussten. Aus diesem Grund lassen sich auf einer zwei-

ten Ebene Maßnahmen beobachten, mit denen die Kriegsparteien die Fortführung des internationalen Patentschutzes mit Blick auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen erleichterten, so dass „an die Stelle einer institutionalisierten Zusammenarbeit im Rahmen der PVÜ [...] eine Art ‚praktische Internationalität‘ [trat], die durch Reziprozitätsklauseln auch Feinden Rechtsvorteile gewährte“ (S. 379 f.).

Die Kapitel vier und fünf behandeln den Übergang in die Nachkriegszeit und den Umgang mit Patenten im Zweiten Weltkrieg. Hier kommt Mächtel zu ähnlichen Ergebnissen wie bereits für die Zeit des Ersten Weltkriegs. Die Bekundungen der Siegermächte vor und während der Friedensverhandlungen, die Einschränkung deutscher Patente im In- und Ausland als Bestandteil des wirtschaftlichen Bestrafungskatalogs Deutschlands fortzusetzen, fanden zwar ihren Niederschlag im Versailler Vertrag und in nationalen Ausführungsgesetzen, wurden aber von keinem der Beteiligten mit Ausnahme der USA ernsthaft umgesetzt. Vielmehr zeigt Mächtel, dass sich die Beziehungen im Bereich des internationalen Patentschutzes relativ schnell normalisierten und es im Juli 1920 sogar zu einem internationalen Abkommen im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft kam, das unter anderem erloschene Rechte und Verfahren wieder in Kraft setzte und damit direkt an die Vorkriegsstand des internationalen Patentschutzes anknüpfte. Beim Vergleich des Umgangs mit Patenten im Ersten und Zweiten Weltkrieg fördert die Studie schließlich eine erstaunliche Kontinuität zu Tage. Durch die direkte Wiedereinführung aller 1914–1918 erprobter patentrechtlicher Maßnahmen verlief der Zweite Weltkrieg auf nationaler

und internationaler Ebene zumindest bis 1943 parallel zum Ersten Weltkrieg, bis das Patentwesen in Deutschland kriegsbedingt zusammenbrach und endgültig erst 1949 mit der Eröffnung des Deutschen Patentamtes in München seinen Betrieb wieder aufnahm.

Diese gut geschriebene, mit vielen spannenden Details ausgestattete Studie gibt einen profunden Einblick in die Bedeutung des Patentwesens für das Funktionieren einer hochgradig verflochtenen internationalen Wirtschaft. Dabei zeigt Mächel die Stabilität einer internationalen Eigentumsordnung auf, die Ende des 19. Jahrhunderts erstmals multilateral institutionalisiert wurde und sich in dem relativ kurzen Zeitraum von 1883 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs als ein so wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument bewährte, dass sie nach 1914 verbalpolitisch und gesetzgeberisch zwar angegriffen und eingeschränkt wurde, praktisch von den Kriegsgegnern aber weitestgehend eingehalten und nach Kriegsbeginn wieder in Kraft gesetzt wurde. Damit leistet die Studie einen wichtigen Beitrag zur Frage, inwieweit der Erste Weltkrieg als eine Zäsur in der Wirtschaftsgeschichte interpretiert werden kann, die eine Phase der De-Globalisierung einleitet. Schade ist, dass Mächel diese Fragestellungen in seiner Studie nicht berücksichtigt, da er ausschließlich rechtshistorische und rechtswissenschaftliche Forschungsdiskussionen aufgreift und es versäumt, seine Ergebnisse mit Diskussionen in anderen historischen Teilgebieten zu verknüpfen. Das sollte den interessierten Leser aber nicht davon abhalten, zu diesem Buch zu greifen.

Duncan Kelly (ed.): Lineages of Empire. The Historical Roots of British Imperial Thought, London: Oxford University Press, 2009, 247 p.

Reviewed by
Ian Hall, Brisbane

This book is the product of a British Academy symposium held in 2006, but it is representative of a much larger body of recent work on British imperial thought from its origins in the sixteenth century to its nadir in the mid-twentieth century. In part, this scholarly effort is a response to demand for British history to be set in wider contexts – a demand that runs back to J. R. Seeley, and reiterated by many historians since, from Herbert Butterfield to his now more famous student, J. G. A. Pocock. In part too, as Duncan Kelly notes, the surge in interest in imperial thought is a response to events in contemporary international relations. The ‘desire to trace the genealogy of our current predicament’, as Kelly puts it (p. xiii), runs through all the essays in this book.

James Tully’s opening chapter, ‘Lineages of Contemporary Imperialism’, addresses the question most directly. Seven particular lineages are identified: informal, free trade, colonial and indirect, nineteenth century civilisational [sic], cooperative mandate, US, and contemporary imperialism. These are analysed in no particular chronological order, emphasizing the areas of overlap between them, and leaving the impression that imperialism is not just common, but